

**Satzung**  
**Über die Erhebung von Abgaben für die**  
**Niederschlagswasserbeseitigung Ritterhude,**  
**Anstalt des öffentlichen Rechts**  
(Abgabensatzung Niederschlagswasser)

Aufgrund der §§ 10, 13, 143 und 145 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 S.9), der §§ 2, 5, 6, 8 und 13 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKaG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S.588) hat der Verwaltungsrat der Abwasserbeseitigung Ritterhude, Anstalt öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung vom 11.06.2025 und vom 04.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt I**

§ 1

**Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigung Ritterhude, Anstalt des öffentlichen Rechts, im Folgenden AöR genannt, betreibt eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung vom 02. April 2019.
- (2) Die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage dient der Ableitung des Niederschlagswassers von den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie von denjenigen Grundstücken, auf denen das Niederschlagswasser nicht versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (3) Als Gegenleistung für die Möglichkeit, das Niederschlagswasser von den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten, trägt die Gemeinde Ritterhude als Anschlussbeitrag die Hälfte der Herstellungskosten der öffentlichen Einrichtung.
- (4) Von allen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt und die keine öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind, erhebt die AöR nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Niederschlagswasserbeiträge),
2. Eine Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse.
3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage (Niederschlagswassergebühren).

(5) Die AöR kann mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, Berechnung der Abgaben, der Ausfertigung und Versendung der Abgabenbescheide sowie der Entgegennahme der Abgaben Dritte beauftragen.

**Abschnitt II**  
**Niederschlagswasserbeitrag**  
**§ 2**  
**Grundsatz**

Die AöR erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlagen Niederschlagswasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Der Beitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss.

**§ 3**  
**Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen sind oder für die ein Anschluss- und Benutzungzwang besteht, wenn für sie

1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

## § 4

### Beitragsmaßstab

(1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Zur Ermittlung des Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht (beitragspflichtige Grundfläche).

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, des Grundstücks, wenn der Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt,
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, und
  - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, die Gesamtfläche des Grundstücks
  - b) mit der Restfläche im Außenbereich (§35 BauGB), die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht

an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 Buchst. b) oder Nr. 4 Buchst. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Freibäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft, Sportplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Niederschlagswasseranlagen angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,20, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks.

Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Niederschlagswasseranlagen angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,20, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie oder Untergrundspeicher), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die keinen Bedarf nach einem Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage haben.

(3) Als Grundflächenzahl (GRZ) gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von §11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0

3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die im Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofsgrundstücken und Freibädern 0,2
5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 25 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind -bezogen auf die Fläche nach Absatz 2- 1,0
6. Die Gebietseinteilung nach Nr. 2 richtet sich für Grundstücke,
  - a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan
  - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für baulich nutzbare Grundstücke im Außenbereich bestehen (Abs. 2 Nr. 8).

## § 5

### Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlagen beträgt **4,68 € /m<sup>2</sup>**.

(2) Der Niederschlagswasserbeitrag ist auf volle Euro abzurunden.

(3) Unberührt von den Regelungen in § 4 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der AöR zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder durch Mängel und Beschaffenheit bzw. der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

B

## § 6

### Beitragspflichtige

(1) Der Investitionskostenbeitrag, der gemäß § 1 Abs. 3 von der Gemeinde Ritterhude zu tragen ist wird dieser gegenüber durch Bescheid festgesetzt.

(2) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Beiträge.

## § 7

### **Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage vor dem zu entwässernden Grundstück einschließlich des betriebsfertigen Grundstücksanschlusses.

(2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## § 8

### **Vorausleistung**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## § 9

### **Veranlagung und Fälligkeit**

Der Niederschlagswasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Stundungen richten sich nach § 6a des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und den §§ 222, 234, 238 der Abgabenordnung. Sie sind durch Grundpfandrechte zu sichern.

§ 10

**Ablösung**

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann deren Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Mit der vollständigen Zahlung des Ablösungsbetrages erlischt die Beitragspflicht.

**Abschnitt III:**

**Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse**

§ 11

**Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die AöR stellt den Grundstücksanschluss zwischen der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks her. Das Gleiche gilt für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sowie dessen Unterhaltung.
- (2) Die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung sowie die Veränderung eines Grundstücksanschlusses auf Antrag des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin sowie die Kosten für die Beseitigung eines Grundstücksanschlusses sind der AöR in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses bzw. dem Abschluss der jeweiligen Maßnahme bzw. mit der Beseitigung des Anschlusses.
- (4) Die §§ 6,8,9 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend.

## **Abschnitt IV: Niederschlagswassergebühr**

### § 12

#### **Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen wird eine Niederschlagswassergebühr für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie diejenigen Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Anlage angeschlossen sind oder von denen Niederschlagswasser in die Anlage gelangt.

### § 13

#### **Gebührenmaßstab**

(1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbelege) bemessen, von der aus Niederschlagswasser unmittelbar über eine direkte Leitung (z. B.: Regenfallrohr, Rohrleitung) oder mittelbar über andere Flächen (z.B. Garagenzufahrt, Gehweg, Straßenoberfläche, Straßensinkkasten, Schachtdeckel) in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt (Bemessungsfläche). Hierzu zählen auch Gebäudeüberstände (z. B. Dachüberstände). Maßgeblich sind die am Beginn des Erhebungszeitraums (§ 17) bestehenden Verhältnisse. Jeder volle qm Bemessungsfläche ist eine Berechnungseinheit.

(2) Die Gebührenpflichtigen haben der AöR auf deren Anforderung binnen eines Monats die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Soweit erforderlich, kann die AöR einen Lageplan im Maßstab 1: 1000 auf Kosten des Gebührenpflichtigen fordern, aus dem sämtliche befestigte Flächen hervorgehen. Das Gleiche gilt, wenn sich die Größe der bebauten oder befestigten Flächen ändert.

(3) Kommen die Gebührenpflichtigen ihrer Mitwirkungspflicht nach Absatz 2 nicht fristgemäß nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben bzw. Unterlagen vor, wird die befestigte Fläche von der AöR anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.

- (4) Werden von der AöR genehmigte Regenwassernutzungsanlagen betrieben, deren Inhalt der Schmutzwasseranlage (z. B. Toilettenspülwasser) zugeführt wird, so bleibt die Fläche, von der das Niederschlagswasser der Regenwassernutzungsanlage zugeführt wird, bei der Ermittlung der Bemessungsfläche außer Ansatz, sofern die Regenwassernutzungsanlage ein Speichervolumen von mindestens 2 cbm je 100 qm angeschlossener Fläche hat. Dieses gilt auch für Anlagen mit Notüberlauf zu der zentralen Niederschlagswasserkanalisation.
- (5) Werden von der AöR genehmigte Regenwassernutzungsanlagen (fest installierte Zisternen) mit Notüberlauf zu der zentralen Niederschlagswasserkanalisation betrieben, deren Inhalt der Verwendung auf dem Grundstück dient, so wird für die Fläche, von der das Niederschlagswasser der Regenwassernutzungsanlage zugeführt wird, der Faktor 0,5 bei der Ermittlung der Bemessungsfläche angewendet, sofern die Regenwassernutzungsanlage ein Speichervolumen von mindestens 2 cbm je 100 qm angeschlossener Fläche hat.
- (6) Werden von der AöR genehmigte Niederschlagswasserversickerungsanlagen mit Notüberlauf zu der zentralen Niederschlagswasserkanalisation betrieben, so wird für die Fläche, von der das Niederschlagswasser der Versickerungsanlage zugeführt wird, der Faktor 0,5 bei der Ermittlung der Bemessungsfläche angewendet,
- (7) Die Gebühr für Straßen, Wege und Plätze (SWP) der Gemeinde wird nach der Größe, der an die zentrale Niederschlagswasseranlage angeschlossenen Oberfläche berechnet. Als gebührenpflichtige Oberfläche gilt diejenige Fläche, die das Katasteramt für das jeweilige Flurstück festlegt.  
Die Gemeinde teilt der AöR diese Flächen mit. Veränderungen bei den einleitenden Straßenflächen werden der AöR fortlaufend mitgeteilt.

## § 14 Gebührensatz

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter bebauter und befestigter Fläche bzw. Oberfläche bei Straßen, Wegen und Plätzen jährlich **0,48 € / m<sup>2</sup>**.

## § 15 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/diejenige, der/die im Zeitpunkt der Inanspruchnahme Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstücks ist. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen/deren

Stelle der/die Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

(2) Gebührenpflichtig für die Niederschlagswassereinleitung von den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist die Gemeinde Ritterhude.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Der bisherige Gebührenpflichtige hat den Wechsel der AöR unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gebührenrückzahlungen sind nur für das laufende Kalenderjahr möglich.

## § 16

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist oder der Niederschlagswasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird (§12 Abs. 2).

(2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet.

(3) Bei Grundstücken, die an die öffentliche Niederschlagswasseranlage eines anderen Straßenbaulastträgers angeschlossen sind, die im weiteren Verlauf auch die Niederschlagswasseranlage der AöR nutzen, kann die Gebührenerhebung zu dem anderen Träger übertragen werden.

## § 17

### Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührentschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Rest des Jahres der Erhebungszeitraum.

(2) Die Gebührentschuld entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.

§ 18

**Gebührenbescheide mit Dauerwirkung**

**Fälligkeit**

- (1) Ein Gebührenbescheid für ein bestimmtes Kalenderjahr kann bestimmen, dass er auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Gebührenbetrag nicht ändern.
- (2) Gebührenbescheide mit Dauerwirkung werden von Amts wegen geändert, wenn die Gebührenpflicht entfällt oder sich die Höhe der Gebühr ändert.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig. In denjenigen Kalenderjahren, in denen keine neue Gebührenfestsetzung erfolgt, wird die Gebühr am 30. Juni fällig. Die von der Gemeinde Ritterhude zu entrichtende Niederschlagswassergebühr wird jeweils am 30. Juni eines jeden Kalenderjahres fällig.

**Abschnitt V:**

**Schlussvorschriften**

§ 19

**Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter/innen haben der AöR bzw. der von ihr Beauftragte jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die AöR bzw. die von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs.1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 20

**Anzeigepflicht**

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich der AöR schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn/sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 21

**Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die AöR und der von ihr Beauftragte zulässig.

(2) Die AöR und die von ihr Beauftragten dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des amtlichen Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 22

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 der AöR die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen oder deren Veränderung nicht mitteilt;
  2. entgegen § 19 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  3. entgegen § 19 Abs. 2 Beauftragten der AöR nicht umgehend und ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt und die dazu erforderliche Hilfe verweigert.

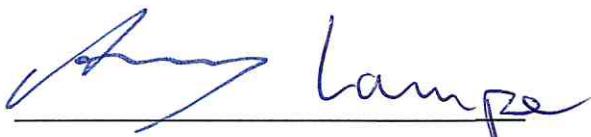
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 23

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Niederschlagswasserabgabensatzung der AöR vom 02.04.2019 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Ritterhude, den 17.12.2025



Abwasserbeseitigung Ritterhude AöR

Udo Ahlbach

Heiko Lampe



Vorsitzender des Verwaltungsrates

Jürgen Kuck